

Jäger- und Falknerprüfungs-Verordnung

vom 9. September 1999 (GVBl. LSA S. 284), geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Jäger- und Falknerprüfungs-Verordnung vom 2. September 2004 (GVBl. LSA S. 713)

Teil 1: Jägerprüfung

§ 1 Prüfungsangebot

- (1) Die Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 168 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2323), wird durch die Jagdbehörde abgenommen.
- (2) Die Jagdbehörde gibt die Prüfungszeit und die Anmeldefrist in geeigneter Form bekannt.
- (3) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit einer benachbarten Jagdbehörde auch für die bei ihr gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber die Prüfung dort abnehmen lassen.

§ 2 Prüfungskommission

- (1) Für die Abnahme der Prüfung wird bei der Jagdbehörde eine Prüfungskommission errichtet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem und den Prüferinnen und Prüfern sowie jeweils einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Als Mitglieder der Prüfungskommission werden jagdpachtfähige Jahresjagdscheininhaberinnen oder Jahresjagdscheininhaber jeweils für die Amtsperiode der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters berufen. Die Berufung erfolgt nach Anhörung der Kreisorganisation des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. und der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters durch die Jagdbehörde. § 20 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1999 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 542) und Nummer 34 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 135), findet keine Anwendung.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jeden angefangenen Tag, an dem sie an Prüfungen teilnehmen, von der Jagdbehörde eine Vergütung in Höhe von 50 Euro sowie Ersatz tatsächlich entstandener Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der Fassung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3329).

§ 3 Anmeldung, Zulassung und Ladung zur Prüfung

- (1) Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:
 1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühren an die Kasse der Jagdbehörde,
 2. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch.
- (2) Grundsätzlich ist zuzulassen, wer
 1. spätestens sechs Monate vor der Prüfung 15 Jahre alt geworden ist,

2. (aufgehoben),
3. die Prüfungsgebühr bezahlt hat und gegen Haftpflicht versichert ist.

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

(5) Mit der Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

(6) Bei Nichtzulassung oder Rücktritt von der Prüfung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückgezahlt.

§ 4

Gegenstand und Form der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. dem jagdlichen Schießen,
2. der schriftlichen Prüfung,
3. der mündlich-praktischen Prüfung,
4. (aufgehoben).

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich; Vertreterinnen oder Vertretern der Jagdbehörden können an der Prüfung teilnehmen. Die oder der Vorsitzende kann auch mit der Ausbildung von Prüflingen befassten Personen die Teilnahme gestatten.

§ 5

Jagdliches Schießen

(1) Das jagdliche Schießen besteht aus den Teilprüfungen Büchenschießen, Flintenschießen und Kurzwaffenschießen nach folgender Maßgabe:

1. Beim Büchenschießen werden auf die Rehbockscheibe aus einer Entfernung von 100 m in der Anschlagsart stehend angestrichen fünf Schüsse abgegeben. Als Treffer werden der 3. sowie der 8. bis 10. Ring gewertet. Die Mindestleistung beträgt 25 Ringe.
2. Beim Flintenschießen werden zehn bewegliche Ziele beschossen, entweder Tontauben vom Trapstand oder Kipphasen. Tontauben werden dazu bei fester Richtungs- und Höheneinstellung 65 bis 70 m weit geworfen und von wechselnden Ständen aus beschossen. Kipphasen werden auf einer 6 m breiten Schneise von links oder rechts kommend mit einer Durchlaufzeit von 2 bis 3 Sekunden bewegt und aus einer Entfernung von 35 m beschossen. Die Mindestleistung auf Tontauben beträgt drei, auf Kipphasen fünf Treffer.
3. Beim Kurzwaffenschießen werden aus Revolver oder Selbstladepistole auf eine Ringscheibe der Größe 47 mal 78 cm aus einer Entfernung von 25 m in der Anschlagsart stehend freihändig fünf Schüsse abgegeben. Dabei kann die Kurzwaffe ein- oder beidhändig gehalten werden. Die Mindestleistung beträgt zwei Scheibentreffer.

(2) Für den Schuss mit der Kugel sind die für alles Schalenwild zulässigen Kaliber und Laborierungen, für den Schrotschuss die Kaliber 20 bis 12 und für das Kurzwaffenschießen die für den Fangschuss auf Schalenwild zulässigen Kaliber zu verwenden. Wenn die Mindestleistung beim Büchenschießen oder beim Kurzwaffenschießen nicht erfüllt ist, wird das Prüfungsergebnis zusammen mit dem Prüfling festgestellt. Über die Ergebnisse ist eine Schießliste zu führen.

(3) Hat der Prüfling die Mindestleistungen nicht erbracht, so kann er die jeweils nicht bestandene Teilprüfung einmal wiederholen.

§ 6

Schriftliche und mündlich-praktische Prüfung

(1) Prüfungsfächer bei der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung sind:

1. Jagdbare Tiere: Jagdtierkunde, Wildbiologie, Ansprechen und Klassifizieren des Wildes, Bestandsermittlung und Abschussplanung, Wildbewirtschaftung, Bejagungsgrundsätze;
2. Hege und Jagdbetrieb: Hegemöglichkeiten in den Revieren, Verhalten auf der Jagd, jagdliche Einrichtungen und Anlagen, Fallenjagd, jagdliches Brauchtum, Verhinderung von Wild- und Jagdschäden;
3. Ökologie, Naturschutz und Landschaftsschutz: Grundzüge der Ökologie und des Natur- und Landschaftsschutzes, Kenntnis wichtiger Baum- und Straucharten, Kräuter, Äsungspflanzen und Feldfrüchte, Kenntnis geschützter Tier- und Pflanzenarten, Durchführung von Schutzmaßnahmen, Biotopgestaltung;
4. Jagdhundewesen und Behandlung erlegten Wildes: Jagdhunderassen, Führen von Jagdhunden, Hundekrankheiten, Einsatzgebiete für Jagdhunde vor und nach dem Schuss, Versorgung, Beurteilung und Verwertung von Wild, Wildkrankheiten;
5. Jagdwaffen: Grundzüge der Jagdwaffenkunde, Umgang mit Jagd- und Faustfeuerwaffen unter besonderer Berücksichtigung der Gewährleistung der Sicherheit, Handhabung von Jagd- und Faustfeuerwaffen und deren Pflege, Unfallverhütung;
6. Jagdrecht: Grundzüge des Bundes- und des Landesjagdrechts, des Waffen-, Naturschutz-, Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene-, Tierseuchen- und des Tierschutzrechts sowie des Rechts der Feld- und Forstordnung.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung werden in einem von der Prüfungskommission erarbeiteten Fragebogen 20 Fragen für jedes Prüfungsfach gestellt, die die Prüflinge unter Aufsicht zu beantworten haben.

(3) Bei der mündlich-praktischen Prüfung werden den Prüflingen Fragen und Aufgaben aus allen Prüfungsfächern gestellt. Die Prüfungsdauer soll für den einzelnen Prüfling fünfzehn Minuten je Prüfungsfach nicht überschreiten. Folgende Mitglieder der Prüfungskommission müssen anwesend sein:

1. die oder der für das jeweilige Fach bestimmte Prüferin oder Prüfer,
2. ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung bei der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung erfolgt jeweils durch die für das jeweilige Fach bestimmte Prüferin oder den für das jeweilige Fach bestimmten Prüfer und ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission. Können diese sich über die Bewertung nicht einigen, so entscheidet die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreter.

(2) Bei der mündlich-praktischen Prüfung gelten für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen folgende Noten:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;

5 = mangelhaft = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

6 = ungenügend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zwischennoten werden nicht erteilt.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gilt für die Bewertung der Antworten und die Benotung der Prüfungsfächer folgender Punkte- und Notenschlüssel:

im Wesentlichen richtige Antwort = 2 Punkte,

teilweise richtige Antwort = 1 Punkt,

im Wesentlichen unrichtige Antwort = 0 Punkte;

1 = sehr gut = mindestens 38 Punkte,

2 = gut = mindestens 32 Punkte,

3 = befriedigend = mindestens 26 Punkte,

4 = ausreichend = mindestens 20 Punkte,

5 = mangelhaft = mindestens 14 Punkte,

6 = ungenügend = weniger als 14 Punkte.

(4) Hat sich ein Prüfling unzulässiger Hilfsmittel bedient, so kann die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet werden.

(5) Aus den Teilnoten der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung wird für jedes Prüfungsfach eine auf eine ganze Zahl gerundete Note gebildet. Die Gesamtnote der Jägerprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt von 4,01 und schlechter = nicht bestanden.

§ 8

Ausschluss, Ergebnis der Prüfung

(1) Ein Prüfling ist von der weiteren Prüfung auszuschließen, sobald er

1. beim jagdlichen Schießen die geforderten Mindestleistungen auch bei der Wiederholung nicht erfüllt oder während der Prüfung oder Wiederholungsprüfung erhebliche Fehler beim Umgang mit der Waffe begeht, die geeignet sind, ihn selbst oder andere zu gefährden, oder
2. bei der mündlich-praktischen Prüfung im Fach „Jagdwaffen“ eine schlechtere Note als „ausreichend“ oder in einem anderen Fach die Note „ungenügend“ erhält.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Prüfling unverzüglich zu eröffnen. Die Gründe dafür sollen von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission in einer Niederschrift festgehalten werden.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. der Prüfling beim jagdlichen Schießen oder bei der mündlich-praktischen Prüfung von der weiteren Prüfung ausgeschlossen wurde oder
2. die Note im Prüfungsfach "Jagd Waffen" nicht mindestens "ausreichend" oder in einem anderen Prüfungsfach "ungenügend" ist oder
3. die Gesamtnote der Jägerprüfung nicht mindestens "ausreichend" ist.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben. Sie wird mit den sonstigen Prüfungsunterlagen einschließlich der Schießliste und einer etwaigen Niederschrift nach Absatz 1 Satz 3 verbunden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt den Prüflingen das Ergebnis der Prüfung bekannt. Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. Wurde der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen oder hat er die Prüfung aus einem anderen Grund nicht bestanden, so hat ihm die Jagdbehörde auf Verlangen einen Bescheid zu erteilen.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

Hat ein Prüfling die Jägerprüfung nicht bestanden, so kann er sie nur vollständig wiederholen.

§ 10

Jägerprüfung für Falkner

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 auch für die Jägerprüfung der Personen, die die Falknerprüfung nach Teil 2 dieser Verordnung ablegen wollen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben der Anmeldung nach § 3 Abs. 1 eine Erklärung beizufügen, dass sie an der Jägerprüfung für Falkner teilnehmen wollen.

(3) Bei der Prüfung entfällt der Prüfungsteil "Jagdliches Schießen" (§ 5). Außerdem entfallen bei der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung:

1. im Prüfungsfach "Hege und Jagdbetrieb" (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) Fragen zur Fallenjagd,
2. das Prüfungsfach "Jagd Waffen" (§ 6 Abs. 1 Nr. 5),
3. im Prüfungsfach "Jagdrecht" (§ 6 Abs. 1 Nr. 6) Fragen zum Waffenrecht.

(4) Auf dem nach bestandener Prüfung zu erteilenden Prüfungszeugnis ist zu vermerken, dass das Zeugnis nicht zum Erwerb eines Jagdscheins berechtigt.

Teil 2:

Falknerprüfung

§ 11

Prüfungskommission und Prüfungsangebot

(1) Zur Durchführung der Falknerprüfung wird durch das Landesverwaltungsamt eine Prüfungskommission bestellt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und den Prüferinnen und Prüfern sowie jeweils einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter; die Mitglieder werden für vier Jahre berufen. Für zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission haben die Falknerorganisationen das Vorschlagsrecht. Mitglied der Prüfungskommission darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein oder einen Falknerjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre besessen hat. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Dem Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. wird die Durchführung der Falknerprüfung übertragen.

(4) Die Falknerprüfung wird jährlich einmal abgenommen. Das Landesverwaltungsamt gibt die Prüfungszeit und die Anmeldefrist in geeigneter Form bekannt. Liegen nach Ablauf der Anmeldefrist nicht mindestens fünf Bewerbungen vor, braucht die Falknerprüfung nicht abgehalten zu werden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten eine Vergütung und Fahrtkostenersatz entsprechend § 2 Abs. 3 vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V..

§ 12

Anmeldung, Zulassung und Ladung zur Prüfung

Mit der Anmeldung beim Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. ist der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr vorzulegen. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Zugelassen werden können nur Personen, die nachweisen, dass sie die Jägerprüfung oder die Falknerprüfung für Falkner bestanden haben. Mit der Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13

Gegenstand und Form der Prüfung

(1) Die Falknerprüfung besteht aus:

1. dem schriftlichen Teil, bei dem die Prüflinge einen Fragebogen mit sechs Fragen für jedes Prüfungsfach erhalten, den sie unter Aufsicht auszufüllen haben und
2. dem mündlich-praktischen Teil, für den § 6 Abs. 3 gilt.

(2) Prüfungsfächer der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung sind:

1. Haltung und Pflege von Beizvögeln: Erwerb, Aufzucht, Ernährung, Unterbringung, Mauser, Gesunderhaltung, Beizvogelkrankheiten;
2. Umgang mit Beizvögeln: Lockemachen, Appell, Einjagen, Flugtraining;
3. Greifvogelschutz: Greifvogelkunde, praktische Schutzmaßnahmen, Naturschutz-, Jagd-, Tierschutz- und Artenschutzrecht;
4. Beizjagd: Beizwildkunde, Hege und Bejagung von Beizwild, Falknerhunde, Versorgung des gebeizten Wildes, Brauchtum.

(3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) § 7 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung gilt für die Bewertung der Antworten und die Benotung der Prüfungsfächer folgender Punkte- und Notenschlüssel:

- im Wesentlichen richtige Antwort = 2 Punkte,
- teilweise richtige Antwort = 1 Punkt,
- im Wesentlichen unrichtige Antwort = 0 Punkte;

- 1 = sehr gut = 12 Punkte,
- 2 = gut = mindestens 10 Punkte,
- 3 = befriedigend = mindestens 8 Punkte,
- 4 = ausreichend = mindestens 6 Punkte,
- 5 = mangelhaft = mindestens 4 Punkte,
- 6 = ungenügend = weniger als 4 Punkte.

(3) Aus den Teilnoten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung ist für jedes Prüfungsfach eine Note (Hälfte der Summe der beiden Teilnoten) zu bilden. Die Gesamtnote der Falknerprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer; § 7 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15

Ergebnis und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Note in den Prüfungsfächern "Haltung und Pflege von Greifvögeln", "Umgang mit Beizvögeln" und "Greifvogelschutz" nicht mindestens "ausreichend" ist oder
2. die Gesamtnote der Falknerprüfung nicht mindestens "ausreichend" ist.

(2) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. Wurde der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen oder hat er die Prüfung aus einem anderen Grund nicht bestanden, so hat ihm das Landesverwaltungsamt auf Verlangen einen Bescheid zu erteilen.

(3) § 9 gilt entsprechend.

Teil 3:

Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. (*Satz 2 aufgehoben*).

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 10. September 1991 (GVBl. LSA S. 340) außer Kraft.